

„Für die Herstellung der Erschließungsanlagen im weiteren Verlauf der Straße Dorf Priggenhagen von der Einmündung Hesslager Weg bis zur Priggenhagener Straße einschl. der südlich abzweigenden Ringstraße mit Stichweg können die Erschließungsbeitragspflichten bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Gleiches gilt für die Kostenerstattungspflicht für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Grundlage für die Ablösung sind die Bestimmungen der maßgeblichen Satzungen. Die Straßenzüge Dorf Priggenhagen im Teilbereich von der Einmündung Hesslager Weg bis zur Priggenhagener Straße sowie die südlich abzweigende Ringstraße mit Stichweg werden aufgrund ihres Funktionszusammenhangs als Erschließungseinheit zusammengefasst.“